



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion SJD
Direction de la sécurité et de la justice DSJ

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03
www.fr.ch/sjd

Richtlinie über die Bedingungen für den Erwerb von verbotenen Waffen und Waffenzubehören sowie über den Umgang mit beschlagnahmten Waffen und Gegenständen, die vom Büro für Waffen und Sprengstoff aufbewahrt und nicht zurückgefordert werden

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54)
- Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV; SR 514.541)
- Kantonale Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SGF 947.6.11)

2. Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie definiert in Ergänzung zum Bundesrecht die Bedingungen, zu denen Ausnahmebewilligung für den Erwerb von verbotenen Waffen und Waffenzubehören erteilt werden können. Die Kantonspolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie bewilligen.

Sie legt zudem den Umgang mit beschlagnahmten Waffen und Gegenständen fest, die vom Büro für Waffen und Sprengstoff (BWS) aufbewahrt werden und die von den Eigentümern nicht zurückgefordert wurden bzw. deren Eigentümer einen unbekanntem Wohnsitz haben.

3. Erwerb verbotener Waffen und Waffenzubehöre

3.1. Besondere Voraussetzungen für Sammlerinnen und Sammler und Museen

Neben den in den Artikeln 28b, 28c und 28e WG festgelegten Bedingungen gelten je nach verbotener Waffe oder verbotenem Waffenzubehör folgende Zusatzbedingungen:

3.1.1 Für Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a WG wird verlangt:

- > ein Motivationsschreiben, in dem der Erwerbszweck erläutert wird;
- > dass die Erwerberin oder der Erwerber im Besitz von 10, im kantonalen Waffenregister eingetragenen Feuerwaffen ist;
- > dass die Sammlung in einem Tresor, einem Sicherheitsschrank oder einem ähnlich gesicherten Behälter aufbewahrt wird;

- > dass die Erwerberin oder der Erwerber jederzeit bereit ist, ihre bzw. seine Sammlung auf Verlangen der Kantonspolizei vorzuzeigen.

3.1.2 Für Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b–f WG wird verlangt:

- > dass die Sammlung in einem Tresor, einem Sicherheitsschrank oder einem ähnlich gesicherten Behälter aufbewahrt wird;

3.1.3 Für verbotene Waffenzubehöre nach Art. 4 Abs. 2 WG wird verlangt:

- > ein Motivationsschreiben, in dem der Erwerbszweck erläutert wird;
- > dass das Waffenzubehör einer bestimmten Waffe zugeordnet ist.

Zur Kontrolle der Aufbewahrung gemäss Artikel 26 WG kann das BWS vor der Erteilung der ersten Ausnahmegewilligung den Wohnsitz der Sammlerin oder des Sammlers besichtigen.

3.2. Besondere Voraussetzungen für Sportschützinnen und Sportschützen

Neben den in Artikel 28d WG festgelegten Bedingungen gelten für verbotene Waffenzubehöre nach Art. 4 Abs. 2 WG folgende Zusatzbedingungen:

- > ein Motivationsschreiben, das den Bedarf rechtfertigt, mit Einladung zu einer Schiessübung oder Anmeldung zu einem Wettschiessen;
- > ein Reglement, das die Verwendung eines Waffenzubehörs empfiehlt oder dazu verpflichtet;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein.

3.3. Besondere Voraussetzungen für Berufsleute

Neben den in Artikel 28b WG festgelegten Bedingungen gelten für verbotene Waffenzubehöre nach Art. 4 Abs. 2 WG folgende Zusatzbedingungen:

- > Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Wildzüchterinnen und Wildzüchter müssen zur Stützung ihres Gesuchs ein Motivationsschreiben vorlegen, das den Bedarf rechtfertigt;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein.

3.4. Besondere Voraussetzungen für Jägerinnen und Jäger

Neben den in Artikel 28d WG festgelegten Bedingungen gelten für verbotene Waffenzubehöre nach Art. 4 Abs. 2 WG folgende Zusatzbedingungen:

- > ein Motivationsschreiben, das den Bedarf rechtfertigt, mit Einladung zu einer Jagdveranstaltung oder Anmeldung für ein Jagdrevier;
- > die Jägerin oder der Jäger muss ein Reglement vorlegen, das die Verwendung eines bestimmten Waffenzubehörs empfiehlt oder dazu verpflichtet;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein;

- > es werden nur Waffenzubehöre bewilligt, die tatsächlich für die Jagd benötigt werden.

4. Umgang mit beschlagnahmten, nicht zurückgeforderten Gegenständen, die das BWS aufbewahrt

Manche beschlagnahmten und vom BWS aufbewahrten Gegenstände werden von der berechtigten Person nicht zurückgefordert. Manchmal ist deren Wohnsitz unbekannt.

Diese Richtlinie definiert das Verfahren, das die Kantonspolizei in solchen Fällen anwendet.

4.1. Dauer der Aufbewahrung

Die Kantonspolizei bzw. ihr BWS bewahrt beschlagnahmte Gegenstände wie folgt auf:

- > 5 Jahre bei Feuerwaffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 5 WG;
- > 3 Jahre bei anderen Waffen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b–g WG;
- > 2 Jahre bei gefährlichen Gegenständen und anderen Gegenständen gemäss Art. 4 Abs. 6 WG.

Wenn eine Gerichtsbehörde angerufen wurde, beginnt die Frist mit der Aufhebung der strafrechtlichen Beschlagnahme zu laufen.

4.2. Bedingungen für die Vernichtung

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist prüft das BWS gemäss dieser Richtlinie, ob alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind, bevor es über die Vernichtung des Gegenstands entscheidet:

- > Die strafrechtliche Untersuchung ist abgeschlossen.
- > Der Gegenstand gehört nicht zu einer identifizierten Sammlung.
- > Der Gegenstand hat keinen historischen Wert.
- > Der Gegenstand hat keinen kriminalistischen Wert.

Bei Gegenständen, die vor dem 1. Januar 2010 beschlagnahmt wurden, darf das BWS darauf verzichten, sich zu versichern, dass die strafrechtliche Untersuchung abgeschlossen ist.

4.3. Verfahren für die Vernichtung

Vor der Vernichtung eines Gegenstands, der die Bedingungen von Punkt 4.2 dieser Richtlinie erfüllt, wird folgendes Verfahren angewandt:

- > Verbotene Feuerwaffen und Waffenzubehöre werden in der Datenbank Zephyr erfasst.
- > Im Amtsblatt des Kantons Freiburg wird jedes Jahr eine Mitteilung veröffentlicht, wonach sich Berechtigte 60 Tage Zeit haben, sich zu melden und die Herausgabe des beschlagnahmten Gegenstands zu verlangen.

- > Über die vernichteten Gegenstände, die nicht innert 60 Tagen zurückgefordert wurden, wird ein ausführliches Inventar geführt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Maurice Ropraz
Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor